

der Vorgeschichte des bedeutenden Schiedsvertrags zwischen der Stadt Köln und Konrad von Hochstaden, wobei betont wird, daß nicht diverse Streitigkeiten um Arreste, Akzise und Gerichtsbarkeit den Kern der Auseinandersetzungen bildeten, sondern der grundsätzliche Anspruch des Erzbischofs, als Landesherr die Kölner als seine Untertanen behandeln zu können, deren Privilegien allein seiner Machtvollkommenheit geschuldet seien. Die fünf Schiedsrichter, allesamt Geistliche, tendierten hingegen zur Rechtsauffassung der Stadt Köln, der zufolge die städtischen Freiheiten Teil des guten, alten Rechts und keineswegs vom Erzbischof abgeleitet waren. Freilich waren sie um größtmöglichen Interessenausgleich bemüht, und der Schiedsspruch, der nach dem „Kleinen Schied“ von 1252 nunmehr der „Große“ genannt wurde, was schon durch seinen Umfang gerechtfertigt ist, gilt im Wesentlichen als Werk des Albertus Magnus und als ein Meisterwerk juristischer Distinktion und argumentativen Scharfsinns. Die Urkunde listet nach einer kurzen Vorrede zunächst die Beschwerden des Erzbischofs in 53 Punkten und die der Stadt mit 21 Punkten auf; die darauf folgenden Maßgaben der Schiedsrichter sind systematisch geordnet, fassen gelegentlich Entscheidungen zu mehreren Beschwerdepunkten zusammen und lassen einige strittige Punkte offen. So entstand eine „erstmalige Aufzeichnung der Kölner Stadtverfassung“ mit dem Ziel des „vernünftigen Ausgleich(s) der Interessen beider Parteien“ (S. 189). Folgerichtig mündet die gründliche historische und juristische Analyse des Autors im zentralen 7. Kapitel „Die Rechtsstellung der Stadt Köln“, wohl die ausführlichste Darstellung der städtischen Verfassungszustände im hohen MA seit Friedrich Lau (1898). Im Anhang werden im Anschluß an die bereits existierenden Drucke sowohl die den Schied vorbereitenden Urkunden wiedergegeben (Ernennung der Schiedsrichter, Auftrag an einige Bürger zur Beschwörung des Schiedspruchs) als auch der Große Schied mit Übersetzung in Paralleldruck, wobei der Autor vom Wortlaut insofern abweicht, als er die Schiedssprüche nicht in der von den Schiedsrichtern gewählten sachlichen Reihenfolge anführt, sondern in der Anordnung der Klagepunkte, um die Vergleichbarkeit zu erleichtern. Quellen- und Literaturverzeichnisse sowie Register beschließen diesen bedeutenden Beitrag zur Kölner Verfassungsgeschichte des Hoch-MA.

Letha Böhringer

Das Rostocker Stadtbuch 1270–1288 nebst Stadtbuch-Fragmenten (bis 1313), hg. von Tilmann SCHMIDT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg. Reihe C: Quellen zur mecklenburgischen Geschichte 7) Lübeck 2007, Schmidt-Römhild, XVII u. 425 S., Abb., ISBN 978-3-7950-3743-7, EUR 34,50. – Gut vierzig Jahre nach der Edition des ältesten Rostocker Stadtbuchs durch Hildegard Thierfelder (vgl. DA 24, 250f.) liegt nun auch der zweitälteste Band (Archiv der Hansestadt Rostock, Signatur 1.1.3.1 Nr. 30) zusammen mit neun Stadtbuch-Fragmenten aus dem gleichen Zeitraum vollständig im Druck vor. 2 642 Einträge zu Kauf- und Pfandgeschäften, Erbschaften, Vermächtnissen, städtischen Einkünften und Einbürgerungen bieten reiches Material für die Wirtschafts- und Bevölkerungsgeschichte der Hansestadt. Indices der Vornamen, Zunamen und Orte einschließlich der genannten Häuser, Straßen und Plätze erschließen den gelungenen Band.

Ulrike Hohensee